

A n l a g e D.

B e r i c h t

der

Deputation zur Verwaltung der Wittwen- und Pensions-Casse
für bürgerliche Beamte.

Wenn gleich die Revision der jetzt bestehenden Einrichtung der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamte in Folge des im Convente vom 26. November 1824 gefaßten Beschlusses erst nach Ablauf von fünf Jahren nach jenem Zeitpuncte eintreten wird, so sieht sich doch die Deputation veranlaßt, schon jetzt einen diese Anstalt betreffenden Punct in Anregung zu bringen.

Seit der letzten Revision haben sachkundige Männer der Deputation sehr gründliche Bemerkungen über die bisherige Einrichtung mitgetheilt, woraus sich namentlich zu ergeben scheint:

- 1) Daß, wenn erst die Zahl der Pensions-Berechtigten sich vermehrt haben und die Anstalt in den Beharrungszustand gekommen seyn wird, man nicht mehr im Stande seyn werde, das bisherige Minimum der Pension zu zahlen, und es sich daher empfehle, zeitig auf Erhöhung der jährlichen Beiträge der Interessenten und auf sonstige der Anstalt zuträgliche Abänderungen Bedacht zu nehmen.
- 2) Daß es sehr wünschenswerth sey, die jetzigen Grundsätze, nach welchen die Größe der jährlichen Pension nach dem jedesmaligen Bestande der Casse sich richtet, und nur dabei ein Maximum und Minimum bestimmt ist, (vergl. Verordnung vom 6. December 1824, §§. 31 folg.) dahin abzuändern,

daß die Pension wenigstens für eine gewisse Reihe von Jahren auf einen für jedes Jahr gleichmäßigen Betrag festgesetzt werde.

Beide Puncte scheinen der Deputation eine sehr sorgfältige Ueberlegung zu verdienen, und wird sie nicht versäumen, bei der demnächstigen Revision dieselben besonders zu berücksichtigen und darüber ihr Gutachten zu erstrecken. Schon jetzt hat sie indeß die Ueberzeugung gewonnen, daß, welche Abänderung man auch künftig treffen wolle, doch bei der zunehmenden Anzahl der Wittwen künftig immer die Pension geringer ausfallen wird, als der Durchschnittsbetrag, den die Wittwen erhalten haben, und daß daher auch, wenn man künftig einen für jedes Jahr gleichmäßigen Betrag festsetzen will, dieser weit geringer, als die bisherige Pension bestimmt werden müßte.

Der Deputation scheint daher eine Beschränkung des bisherigen Maximums der Pension nothwendig und zwar bis zu einem solchen Betrage, der für die nächsten

Jahre nicht nur, sondern vielleicht auch, falls bei der demnächstigen Revision noch einige der Anstalt zuträglich Abänderungen getroffen werden sollten, künftig, wenn die Zahl der Wittwen noch zugenommen haben wird, regelmäßig als Pension würde bezahlt werden können. Eine solche Beschränkung dürfte aber unverzüglich eintreten müssen, denn einestheils würde dadurch das Capital der Anstalt vermehrt, indem der Ueberschuß, welcher an Zinsen und jährlichen Beiträgen nach Zahlung des Maximums übrig bleibt und wenn man jetzt schon letzteres beschränkt, allerdings noch wenigstens während der nächsten Jahre zu erwarten steht, zum Fond der Anstalt geschlagen wird. Anderentheils wird dadurch zeitig ein gleichmäßiges Verhältniß zwischen den jetzigen und künftigen Wittwen in Hinsicht der Größe der Pension so viel thunlich begründet. Dieses Maximum glaubt aber die Deputation nach Erwägung aller Umstände auf 40 Procent des Einschusses vorschlagen zu müssen, wonach z. B. die Wittwe eines Beamten der 5^{ten} Classe (dessen jährliche Dienstentnahme also zwischen 600 und 700 Rthlr. betragen hat), jährlich 80 Rthlr. als Pension erhalten würde. Es läßt sich übrigens mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß selbst nach der bisherigen Einrichtung der Anstalt, dieser Betrag den Wittwen in den nächsten Jahren wird ausbezahlt werden können.

Indem die Deputation sich ihren weitem Bericht bis zur künftigen Revision vorbehält, erlaubt sie sich für jetzt nur darauf anzutragen:

daß das Maximum der jährlichen Wittwen-Pension auf 40 Procent des Einschusses herabgesetzt werde, dergestalt, daß diese Reduction bei der um Ostern d. J. eintretenden Zahlung in Wirksamkeit treten könne.